

## **Artikel 16 - Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch**

In diesem Artikel geht es um den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor allen Formen von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch.

Die Staaten müssen geeignete Maßnahmen treffen

- in der Gesetzgebung;
- in der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen;
- in der Information;
- durch unabhängige Überwachungsbehörden und
- durch Genesungs- und Wiedereingliederungsangebote für die betroffenen Opfer.